

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien der Kurt und Herma Römer Stiftung

Die Kurt und Herma Römer Stiftung, Jagdgrund 12, 22459 Hamburg vergibt Stipendien zur Förderung wissenschaftlicher Forschung, Aus- und Fortbildung.

Förderungsfähig sind Personen, die als Studierende an einer Hochschule eingeschrieben sind, oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die über die entsprechenden Qualifikationen (z.B. Hochschulabschluß) verfügen und beabsichtigen diese formal (z.B. zur Promotion) oder inhaltlich (z.B. durch Veröffentlichung) zu erweitern.

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich an die Vorsitzende der Stiftung, Frau Dr. Susanne Uhl, Bismarckstraße 106, 20253 Hamburg zu richten.

Der Antrag hat neben dem Namen und der Anschrift des Antragstellers zu enthalten:

- Eine Selbstdarstellung des Antragstellers
- Eine Darstellung des zu fördernden Projektes verbunden mit einer Kalkulation der sachlichen Kosten
- Eine Erklärung des Antragstellers, in welcher Höhe und ob bereits Förderungszusagen von anderer Stelle erteilt bzw. ob Anträge bei anderen Förderern laufen oder geplant sind.
- Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Stiftung behält sich vor, weitere Auskünfte zu verlangen.

Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand der Stiftung.

Über die Bewilligung des Antrages wird grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags entschieden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Alle Förderungszusagen erfolgen freiwillig.

Nach einem Beschluß des Vorstandes erhält die/der Antragsteller/in entweder ein Ablehnungsschreiben oder einen Bewilligungsbescheid. Aus dem Bescheid geht die Höhe und die Dauer des gewährten Stipendiums, die Zahlungsmodalität und die Aussage hervor, inwieweit dieses Stipendium steuerfrei bzw. steuerpflichtig ist.

Die oder der Stipendiat/in ist im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer wissenschaftlichen Gegenleistung bzw. zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet.

Werden Stipendien zur Förderung einer Forschungsaufgabe gewährt, ist die Mittelverwendung halbjährlich schriftlich nachzuweisen. Es können besondere Studiennachweise verlangt werden.

Die Stipendien zur Förderung der Forschung sowie der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung sind nach § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Voraussetzung bei Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung ist jedoch, dass im Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluss der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.

Hamburg, 15.2.2008